

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 63b „Innenstadt II“ der Stadt Bremervörde vom 04.06.2018 im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Nach Einsicht des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63b sowie der zugehörigen Begründung geben wir folgende Anregungen und Bedenken ab:

Vorbemerkungen

1. Nach den bisherigen öffentlichen Diskussionen und Presseveröffentlichungen ist davon auszugehen, dass von der Specht-Gruppe aus Bremen auf dem so genannten „Kammann-Areal“ nach dem Abriss des Geschäftshauses ein Wohn- und Geschäftshaus mit 4 Vollgeschossen sowie einem Staffelgeschoss errichtet werden soll. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieses Vorhabens betreibt die Stadt Bremervörde gemäß § 13a BauGB in einem beschleunigten Verfahren die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 b „Innenstadt II“ als so genannten „Angebotsbebauungsplan“.

Obwohl die Voraussetzungen vorliegen, macht die Stadt von der Möglichkeit eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 12 BauGB keinen Gebrauch.

Dennoch handelt es sich hier eindeutig um eine projektbezogene Planung. Dies hat zwangsläufig Auswirkungen auf den bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigenden **Grundsatz der Konfliktbewältigung**. Die Stadt muss bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund der offenbar recht weit fortgeschrittenen Hochbauplanung hinreichend abschätzen, ob sich das geplante Wohn- und Geschäftshaus am vorgesehenen Standort auch realisieren lässt.

So darf zum Beispiel die Frage der Unterbringung der notwendigen Kfz.-Stellplätze nur dann auf das noch ausstehende Baugenehmigungsverfahren verwiesen werden, wenn bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63b klar erkennbar und abgesichert ist, wo die Stellplätze vorgehalten werden, wer die Stellplätze errichtet und dass es nicht zu Immissionskonflikten kommt und außerdem keine ungelösten verkehrlichen Probleme entstehen.

Nach unserer Kenntnis sollen die Kfz.-Stellplätze auf dem Parkplatzgelände hinter dem Geschäft Dauber an der Alten Straße sowie möglicherweise in einer Tiefgarage unter dem Rathausmarkt nachgewiesen werden. Noch ist allerdings offen, ob es tatsächlich zu einer derartigen Stellplatzlösung kommt. Die Errichtung einer Tiefgarage würde sicherlich verkehrliche (Zu- und Abfahrten?) und möglicherweise auch immissionsschutzrechtliche und vielleicht auch finanzielle Probleme aufwerfen, die noch zu klären wären.

Eine Bewältigung dieser Konflikte innerhalb des laufenden Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 63 b wäre nach unserer Auffassung nicht möglich, so dass die Stadt einen wesentlichen Grundsatz der Bauleitplanung, nämlich den Grundsatz der Konfliktbewältigung, nicht beachten würde. Damit würde die Änderung des Bebauungsplanes vermutlich vor einem Verwaltungsgericht keinen Bestand haben. Hinzu kommt, dass auch aus der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63b keine Hinweise auf die künftige Führung des Verkehrs auf dem Rathausmarkt und der Kirchenstraße abzuleiten sind. Ein bloßer Hinweis auf eine Verlagerung des

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 63b „Innenstadt II“ der Stadt Bremervörde vom 04.06.2018 im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Busverkehrs in die Ludwig-Jahn-Straße wäre hier sicher nicht ausreichend, da eine Realisierung dieser Lösung in absehbarer Zeit als nicht umsetzbar angesehen wird.

Hinzuweisen ist außerdem noch auf die Festsetzung eines Fußgängerbereiches im südlichen Teil der Kirchenstraße im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 63b. Die Einrichtung eines Einbahnstraßenverkehrs widerspricht dieser Festsetzung. Wir fragen uns, aus welchen Gründen dieser Teil der Kirchenstraße nicht mit in das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen wurde.

Die von der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63b aufgeworfenen Konflikte müssen – um dem Gebot der Konfliktbewältigung zu entsprechen – auch vom Bebauungsplan selbst gelöst werden. Es entsteht für uns der Eindruck, dass die Stadt auf das „Prinzip Hoffnung“ vertraut („Irgendwie werden sich die Probleme mit den Stellplätzen und dem Bus- und sonstigen Kfz.-Verkehr schon lösen lassen.“). Außerdem deutet einiges darauf hin, dass die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung einseitig am wirtschaftlichen Interesse des Investors an einer möglichst optimalen und lukrativen Ausnutzung des Plangebietes ausgerichtet sind und die oben beschriebenen Folgen einer Realisierung des Wohn- und Geschäftshauses schlicht im Änderungsverfahren vernachlässigt werden.

Auf Grund dieser offenkundigen Mängel regen wir an,

- a) **entweder das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes. Nr. 63 b so zu ändern bzw. zu erweitern, dass alle Probleme in einem Änderungsverfahren gelöst werden können oder**
 - b) **das Planänderungsverfahren zunächst so lange zu stoppen, bis eine sachgerechte Lösung der beschriebenen Konflikte als gesichert angesehen, in die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen und damit vielleicht auf die Ebene der Baugenehmigung verschoben werden kann.**
2. Es handelt sich hier um einen projektbezogenen Bebauungsplan. Dies wird auch durch folgende Formulierungen in der Begründung der B.-Planänderung deutlich:
- Pkt. 2.1: *„..... Im Planänderungsgebiet sind die Ansiedlung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Einzelhandel, Restaurant und Ladengeschäften vorgesehen.“*
- Pkt. 3.1: *„..... Bei der Konkretisierung der Planung hat sich herausgestellt, dass die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 b nicht ausreichend sind, um die geplanten Nutzungen zu realisieren.“ „..... Aufgrund der Lagegunst bietet sich deshalb eine Nachnutzung des Grundstückes durch ein Wohn- und Geschäftshaus an.“*
- Pkt. 3.2: *„..... Der geplante Neubau bildet stadträumliche Kanten und fügt sich in die vorhandenen, dominierenden Bauwerke im Stadtzentrum ein. Dahingehend ist an dieser Stelle ein massiver Baukörper städtebaulich sinnvoll, der den Rathausmarkt stärkt und belebt.“*

Tatsächlich stellt sich die Bebauungsplanänderung jedoch als „Angebotsbebauungsplan“ dar.

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 63b „Innenstadt II“ der Stadt Bremervörde vom 04.06.2018 im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Dieser Widerspruch macht es für die Öffentlichkeit und offenbar auch für Mitglieder des Stadtrates – und hier vor allem offensichtlich für Mitglieder der CDU-Fraktion – schwer, die Einflussmöglichkeiten im Zuge des laufenden Bebauungsplanänderungsverfahrens auf das konkrete Bauvorhaben der Specht-Gruppe zu erkennen. So haben wiederholt Vertreter der CDU darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeit noch ausreichend Gelegenheit haben wird, sich zum Vorhaben der Specht-Gruppe zu äußern.

Diese Möglichkeit ist eindeutig nicht gegeben, da der jetzt ausliegende „Angebotsbebauungsplan“ kaum Rückschlüsse auf das geplante Wohn- und Geschäftshaus zulässt.

Dieser völlig unbefriedigenden und rechtlich zweifelhaften Situation hätte entgegengewirkt werden können, wenn die Stadt in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des B.-Planentwurfes sowie in den ausliegenden Planunterlagen auf das konkrete Bauvorhaben eingegangen wäre. Dies hätte auch dazu geführt, dass das Informations- und Beteiligungsinteresse der Öffentlichkeit geweckt worden wäre.

Es liegt im Interesse der Öffentlichkeit sowie der von der Planung unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger, dass die Stadt während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes auch über das Bauvorhaben (und seinen Folgen!) der Specht-Gruppe informiert.

Eine erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes, die umfassend informiert, könnte die vorgenannten Mängel beheben.

Wir regen daher an, die 2. Änderung des Bebauungsplanes erneut öffentlich auszulegen.

A. Planzeichnung

1. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen / Geschossigkeit

Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bezieht sich im Entwurf nur auf die Höhendifferenzierung entlang der Kirchenstraße mit maximal II-III Vollgeschossen und einer Höhe von 10,5 m gegenüber der sonst möglichen III-IV Vollgeschosse und einer Höhe von 16,5 m. Diese Festlegung wird als nicht ausreichend betrachtet. Die Regelung für die Kirchenstraße sollte in entsprechender Breite auch im Bereich der Alten Straße Anwendung finden, um der örtlichen Situation / Nachbarschaft angemessenere Höhenentwicklung zu erreichen (siehe hierzu auch die Hinweise zu den Höhenentwicklungen im Rahmenplan). Es **wird daher angeregt** festzulegen, dass in **allen vier** Fassadenbereichen (Alte Straße, Kirchenstraße, Rathausmarkt, Ostseite zum Parkplatz) für ein bereits geplantes Staffelgeschoss, welches nach § 2 NBauO als zusätzliches Nicht-Vollgeschoss generell zulässig ist, ein weiterer Rücksprung dieses Geschosses bzw. eine Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung in

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 63b „Innenstadt II“ der Stadt Bremervörde vom 04.06.2018 im Rahmen der öffentlichen Auslegung

ebenfalls entsprechender Breite (s.o.)vorgenommen wird. Diese Maßnahme entschärft die Höhen- und Grenzabstandsproblematik gegenüber der Nachbarschaft.

Desweiteren erscheint für die äußere Gestaltung dieses Staffelgeschosses eine von den Örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 2 Fassaden aufgeführten Regelungen abweichende Festsetzung sinnvoll, die es ermöglicht ein Staffelgeschoss auch hinsichtlich der Materialität und Farbgebung vom übrigen Baukörper abzusetzen und damit den Höheneindruck weiter zu mildern.

2. Baugrenzen / Baulinien

Baulinien sind bisher nur an der Nordseite zum Rathausmarkt ausgewiesen. Diese Festlegungen erscheinen nicht ausreichend. Da die zukünftige Bebauung des Kammann-Areals sich in die vorhandene und weiterentwickelte Stadtstruktur (siehe Rahmenplan) einfügen muss, sind **zwingend** auch in der Kirchenstraße, in der Alten Straße und zum östlich gelegenen Parkplatz Baulinien festzulegen, da andernfalls eine von den Grundstücksgrenzen abweichende Bebauung, die den städtebaulichen Zielen der Stadt widersprechen würde, nicht verhindert werden könnte. Die in der Nord-West-Ecke des Geltungsbereichs eingezeichnete ausgesparte Ecke beim Verlauf der Baulinie(n) ist nicht nachvollziehbar und sollte entfallen.

B. Textliche Festsetzungen

1. Punkt 3.1

Im Hinblick auf die Baulinie, die nur im 1. Vollgeschoss – d.h. im Erdgeschoss – gültig ist, ist auf einer Breite von 6,5 m ein Vortreten um bis zu 3 m in Form eines Treppenhauses zulässig. Dies bedeutet jedoch eine Zerstörung der freien Durchgangsmöglichkeit durch die hier vorgesehene Kollonade bzw. Arkade, sowie eine Unterbrechung der Sichtverbindung durch die Arkadenflucht auf das Germelmannhaus. **Diese Festlegung zerstört einen wesentlichen städtebaulichen Gestaltungsaspekt und sollte daher zwingend entfallen.**

2. Punkt 3.2

Hier wird auf eine Gesamtlänge von maximal 12 m ein Zurückspringen der Fassade um bis zu 2 m in Form von Loggien für zulässig erklärt. Diese Festsetzung ist unpräzise. Es fehlen eine Begrenzung der einzelnen Loggienbreiten und Angaben zu deren Mindestabständen, um zu verhindern, dass ggf. eine 12 m breite Loggia als ein durchgehendes Öffnungselement in der Fassade gebaut wird. Dies widerspräche in extremem Maße dem Prinzip der ortsüblichen Lochfassadengliederung (siehe Gestaltungsleitfaden „Innenstadt Süd“).

3. Punkt 4

Wir verweisen auf unsere Anregungen/Bedenken unter B.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen / Geschossigkeit.

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 63b „Innenstadt II“ der Stadt Bremervörde vom 04.06.2018 im Rahmen der öffentlichen Auslegung

4. Weitere textliche Festsetzungen

Zur Belebung der Straßen- und Platzräume ist es wichtig, im Erdgeschoss möglichst (viele) unterschiedliche öffentlichkeitsbezogene Nutzungseinheiten mit jeweils eigenen Zugängen vorzusehen. Wenngleich dies natürlich in erster Linie den Investor betrifft, sollte überlegt werden, wie diese wichtige Forderung realisiert und ggf. im B-Plan fixiert werden kann.

C. Örtliche Bauvorschriften

1. Dächer

Die Festsetzung zu Dächern über 10 Grad Neigung und deren Farbgestaltung, sowie über Nebenanlagen kann nicht nachvollzogen werden und ist überflüssig. Es bleibt auch anzumerken, dass nach dem bisher bekannten Bebauungsentwurf weder geneigte Dächer noch Nebenanlagen bzw. Wintergärten auf dem Kammann-Areal vorgesehen sind.

Darüber hinaus widersprechen die Angaben zu Neigung und Dachfarben gravierend den Hinweisen im Gestaltungsleitfaden und im Rahmenplan, nach welchen Dächer von mindestens 35 Grad und mit roter Deckung vorzusehen sind. Für diese Vorschrift fehlt somit jede Begründung, sie wäre demnach zu streichen.

2. Fassaden

In Punkt 2.1 wird geregelt, dass mindestens 70% der nicht verglasten Fassaden aus Verblendmauerwerk hergestellt werden müssen. Nicht geregelt ist, was mit den übrigen 30% passieren kann bzw. darf. Hier wäre eine Aussage bzw. Auswahl zu möglichen Materialien und Farben wünschenswert und notwendig.

Die unter 2.4 aufgeführte Ausnahme der örtlichen Bauvorschrift für Wintergärten in Fassaden sollte deutlich präzisiert werden oder eher ganz entfallen.

3. Weitere örtliche Bauvorschriften

Zur städtebaulichen Einfügung eines neuen Baukörpers auf dem Kammann-Areal in das Stadtgefüge sollte gemäß der Empfehlung des mobilen Gestaltungsbeirates eine Fassadengliederung gewählt werden, die Bezug nimmt auf die im Kernbereich der Stadt vorzufindenden Parzellenbreiten. Eine solche Gliederung kann wesentlich zur optischen „Auflösung“ der Baumasse beitragen und die Wirkung des Gesamtkomplexes im Hinblick auf den „menschlichen Maßstab“ deutlich angenehmer gestalten.

Als weitere örtliche Bauvorschrift wird vorgeschlagen, die Fensterelemente als stehende Rechtecke in einer Lochfassade entsprechend der Proportionen der in Bremervörde historisch bedingten Fensterformate ausführen zu lassen. In diesem Zusammenhang sollte die minimale und maximale Breite des Fassadenanteils zwischen den Fenstern ebenfalls geregelt werden (siehe Gestaltungsleitfaden).

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 63b „Innenstadt II“ der Stadt Bremervörde vom 04.06.2018 im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Eine Regelung zum Umgang mit Werbung an der Fassade erscheint ebenfalls erforderlich, da gerade am Rathausmarkt und in den angrenzenden Straßen eine zurückhaltende Fassadenwerbung, die sich an die Fassadenstrukturen anpasst, zum Erhalt eines harmonischen Gesamtbildes beitragen muss.

D. Begründung

Folgende Aussagen in der Begründung zum B-Plan-Entwurf sind entweder missverständlich, widersprüchlich oder ergänzungsbedürftig:

Punkt 1.2 Nutzung des Planänderungsgebietes, umliegende Nutzung

Hier wird darauf hingewiesen, dass die Umgebung des Kammann-Areals überwiegend durch 2-3 geschossige Kerngebietsnutzungen geprägt wird. Im Folgenden wird unter Punkt 3.2 „Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise“ die geplante erheblich hiervon abweichende Geschossigkeit von maximal 4 Geschossen (+ zusätzliches Staffelgeschoss nach NBauO) nur über den Begriff der wirtschaftlich erforderlichen „Innenverdichtung“ begründet. Tiefergehende Auseinandersetzungen mit den hieraus folgenden städtebaulichen Konsequenzen, wie z.B. die Erschließung und die Unterbringung des ruhenden Verkehrs, die Freiflächengestaltung und die Einfügung der Baumasse hinsichtlich des gesamten Umfeldes (nicht nur der Denkmäler) erfolgt nicht.

Punkt 3 Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Es werden Festsetzungen vermisst, die verhindern, dass Fenster bzw. Schaufenster bzw. Glasfassaden im Erdgeschossbereich zugeklebt, zugestellt oder als Blindfenster ausgebildet werden. Bei allen Fensteröffnungen im Erdgeschoss muss eine Einblickmöglichkeit – und sei es nur in Form eines bestückten Schaufensters – bestehen. Die Fensterelemente müssen beleuchtet sein und auch nachts eine Innen-Außenraumbeziehung herstellen (siehe Negativbeispiel: Mühlencenter). **Es wird angeregt, dieses über eine örtliche Bauvorschrift zu regeln.**

Punkt 3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Hier sind die städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Bremervörde angesprochen, u.a.: *„Insbesondere die historischen Strukturen, aber auch eine gute Versorgungslage sollen zur Stärkung der Identifikation mit dem Ort erhalten, strategisch genutzt und weiter entwickelt werden.“* Es ist jedoch nicht erkennbar, worin die Erhaltung historischer Strukturen zur Identifikationsstärkung bei dem vorliegenden Entwurf liegen soll. Die Reaktion der Bürger in bisherigen öffentlichen Veranstaltungen ließ jedenfalls erkennen, dass mit dem vorliegenden Ansatz diese gewünschte Identifikation nicht entsteht. Ebenso fraglich ist, wie die gewünschten „touristischen und gestalterische Qualitäten“ hierdurch gestärkt werden sollen.

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 63b „Innenstadt II“ der Stadt Bremervörde vom 04.06.2018 im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Punkt 3.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

„Der geplante Neubau bildet stadträumliche Konturen und fügt sich in die vorhandenen, dominierenden Bauwerke im Stadtzentrum ein.“ Dieser Satz ist eine reine Behauptung und durch nichts nachgewiesen. Außerdem soll sich der Neubau nicht in die *„...vorhandenen, dominierenden Bauwerke ...“* sondern in das gesamte Stadtbild einfügen. Eine Darstellung entsprechender Maßnahmen fehlt jedoch sowohl in der Planzeichnung, als auch in der Begründung. (detaillierte Begründung der Höhenentwicklung, Baumassengliederung, Fassadengestaltung etc. - siehe hierzu auch unsere voranstehenden Ausführungen). Deutlich wird aus dieser Formulierung allerdings auch, dass einerseits ein „Angebotsbebauungsplan“ erstellt werden soll, andererseits sich in der Begründung Andeutungen über ein konkretes Neubauvorhaben finden. Ein derartiges „Durcheinander“ kann die Öffentlichkeit nur verunsichern und macht die Änderung des Bebauungsplanes natürlich angreifbar.

Punkt 3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

„... Durch die versetzten Baulinien,, wird eine Arkadenfassade im Erdgeschoss gewährleistet, die eine optische Auflockerung des Rathausmarktes bewirkt.“ Dieser Satz macht deutlich, dass der eigentliche Sinn der gewünschten Arkade (resp. Kolonnade) nicht verstanden wurde. Es geht hier nicht in erster Linie um eine „Auflockerung“ des Rathausmarktes sondern um die Weiterführung des städtebaulichen Kolonnadenmotivs, welches bereits beim Rathaus vorliegt und der damit verbundenen Schaffung einer zusätzlichen Raumzone an den Platzrändern zwischen dem Innen und Außen der hier liegenden Gebäude. Hierdurch wird eine neue Qualität geschaffen, die Menschen auch bei schlechterer Witterung diesen gedeckten Freiraum nutzen lässt, z.B. zum Flanieren, Schaufensterbummel, Sitzen etc. Aus diesem Grunde darf eine solche Raumzone auch nicht durch ein Treppenhaus o.ä. Einbauten unterbrochen werden.

Die Begründung für die Ausführung der Loggien mit einer Gesamtbreite von maximal 12 m an der Fassade ist mehr als dürftig. Die vorliegende textliche Formulierung lässt unterschiedliche, auch nicht gewollte, Interpretationen zu. Hierzu wurden bereits unter Punkt C. 2 Bedenken von uns erhoben.

Punkt 3.4 Baudenkmäler

Dass durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen (ausgesparte Ecke) eine „Sichtachse“ zu den Baudenkmalen freigehalten werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Ganz abgesehen davon, dass in der früheren historischen Situation der Kirchenstraße im letzten Jahrhundert diese Baudenkmale in einem ganz normalen Straßenraum standen und damit erst nach Abbruch der Häuser am östlichen Rand der Kirchenstraße aus einer anderen Perspektive sichtbar wurden, muss man den Sinn einer solchen „Freistellung“ hinterfragen. Bei der Neu-Gestaltung des Rathausmarktes geht es in erster Linie um eine klare Fassung der Raumkanten zur Ausbildung eines Platzes mit angemessenen und angenehmen Proportionen. Wenn hierbei auch Blickbeziehungen zu besonderen Gebäuden sinnvoll hergestellt

Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 63b „Innenstadt II“ der Stadt Bremervörde vom 04.06.2018 im Rahmen der öffentlichen Auslegung

werden können, wäre das sicher vertretbar, jedoch erscheint der umgekehrte Weg, die Sichtbeziehung zu solchen Gebäuden mit „Krampf“ herzustellen und dabei andere Gestaltungszwänge (z.B. Aufbruch der Raumkante) in Kauf zu nehmen, nicht der richtige Ansatz.

Punkt 3.6 Immissionsschutz

Wie bereits oben (A.1.) ausgeführt, sind allein schon durch den Bau von notwendigen Kfz.-Stellplätzen in einer Tiefgarage Lärmauswirkungen nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist völlig unklar, wie eine solche Tiefgarage belüftet werden soll und welche Auswirkungen hierdurch auf das Umfeld entstehen. Die Begründung trifft hierzu keine Aussagen und muss deshalb entsprechend ergänzt werden.

Zusammenfassung:

Aus unseren Anregungen und Bedenken ergibt sich, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63b „Innenstadt II“ an erheblichen Mängeln leidet und in dieser Form nicht als Satzung vom Rat der Stadt Bremervörde beschlossen werden kann.

Bremervörde, den 15.Juli 2018

gez. sieben Unterzeichner